

## Dokumentenordner

30

Ausgabe 2003

# Stellenbeschreibung Zentralfähnrich

## 1. Stellenbezeichnung

## 2. Organisatorische Eingliederung

### Unterstellung

Der Zentralfähnrich ist dem ZV unterstellt. Er wird durch die Geschäftsstelle aufgeboten.

## 3. Stellvertretung

Die Stellvertretung ist durch den jeweiligen Kantonalfähnrich des Kantonaltturnverbandes gewährleistet. Bei Beerdigungen kann – wo nichts anderes bestimmt wird – die Vertretung durch einen STV-Vereins- oder Verbandsfähnrich vor Ort erfolgen.

## 4. Ziele der Stelle

Der Zentralfähnrich gewährleistet die Präsenz der STV-Zentralfahne an wichtigen Anlässen wie:

- Eidgenössisches Turnfest
- Schweizer Meisterschaften im Vereinsturnen
- Fahnenweihen von Kantonalflaggen
- Umzügen oder Festakten von nationalen Verbänden sofern dies erwünscht
- Länderkämpfe im Kunstturnen in der Schweiz
- Gymnaestrada
- Abdankungsfeiern und/oder Beerdigungen von STV-Ehrenmitgliedern inkl. Ehrenmitgliedern des KVS (auf Wunsch und Absprache mit den Trauerfamilien)
- Weitere Einsätze können durch den ZV auf Antrag der Abteilungen bzw. der Kantonalverbände beschlossen werden.

## 5. Aufgabenbereich

Der Zentralfähnrich richtet sich nach dem Drehbuch der örtlichen Organisatoren oder bei Wettkämpfen nach den Weisungen der STV Wettkampfleitung.

Bei Abdankungsfeiern/Beerdigungen schliesst er sich sofern vorhanden den weiteren Fahndelegationen an. Andernfalls spricht er sich nach den örtlichen Usancen.

Der Zentralfähnrich kennt die Modalitäten betreffend Fahnenpräsentation und wendet diese dem Anlass entsprechend an. Sie sind Bestandteil dieser Stellenbeschreibung.

Bei Nichtabkömmlichkeit regelt er die Stellvertretung.

Bei Ansprachen des Zentralpräsidenten oder eines ZV-Mitgliedes bei Anlässen begleitet er die entsprechende Person.

## 6. Besondere Aufgaben

Der Zentralfähnrich ist für den Unterhalt der Fahne besorgt. Defekte meldet er der Geschäftsstelle zur Instandstellung.

## 7. Entschädigungen

Die Entschädigung erfolgt im Rahmen des Entschädigungsregulativs von Januar 2006. Er erstellt halbjährlich eine Spesenabrechnung. Getränke und Verpflegung gehen in der Regel zu Lasten des Organisators.

## **8. Bekleidung**

Die Bekleidung ist dem Anlass angepasst (z.B. weisses Hemd, weisse Hose, und/oder Blazer, STV-Krawatte).

Zentralpräsident/-in

Stelleninhaber/-in

## Anhang Stellenbeschreibung Zentralfähnrich

### Fahnenpräsentationen

#### 1. Fahngruss bei festlichen Anlässen

Im Stellenbeschrieb des Zentralfähnrichs sind die möglichen Anlässe genannt.

- Bei jeder Zeremonie hält der Fähnrich die Fahne rechts bei Fuss.
- Bei der Nationalhymne hisst der Fähnrich die Fahne. Die Fahne bleibt unbeweglich in aufrechter Stellung.
- Bei einer Fahnenweihe oder dem Empfang einer andern Fahne gilt folgende Regelung: beide Fähnriche schwingen ein bis dreimal eine Acht, nach links beginnend. Die Fahnen spitzen berühren sich nach jedem Achterschwingen.
- Der Fahngruss bei festlichen Anlässen vor Publikum:  
Hochgetragene Fahne mit dreimaligen Schwingbewegungen (Achterschwingen)  
Die Fahne auf dem Marsch (Umzug) wird durch den Fähnrich senkrecht und ruhig getragen.

#### 2. Beerdigung/Totenehrung

Die Grusszeremonie wird jeweils am besten mit dem Pfarrer und der Familie abgesprochen. Sind verschiedene Fahnen anwesend, sollte man sich auf einen einheitlichen Gruss einigen.

- Beerdigung:  
Der Fähnrich tritt mit gehisster Fahne vor den Sarg, senkt die Fahne dreimal bis zur Berührung des Sarges, um anschliessend in Achtungsstellung (Fahne senkrecht halten) vor dem Weggehen kurz zu verharren.  
oder am Grab:  
dreimal hin- und herschwingen. Nach jeder Acht die Fahne senken (dreimal). Bei der Abdankung in einem Krematorium kann der Fahngruss während einem Musikvortrag oder sonst wie im Trauerfeier-Programm eingebaut werden.
- Totenehrung bei einer Versammlung:  
Während der Totenehrung (meistens durch eine Schweigeminute oder einen Musikvortrag begleitet) wird die hochgetragene Fahne langsam nach vorne gesenkt. Die Fahne bleibt in dieser Stellung (ohne zu schwingen) bis zum Ende der Ehrung.

Aarau 2003